

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

36). Art. 272 SchKG. – Voraussetzungen zur Arrestbewilligung für Sicherheitsleistung von künftig fällig werdenden Unterhaltsbeiträgen im Sinne von Art. 151 ZGB.

Art. 80 f. SchKG. Definitive Rechtsöffnung wäre in der entsprechenden Betreibung auf Sicherheitsleistung nur zu bewilligen, wenn das Urteil nicht nur zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen, sondern auch zur Leistung einer Sicherheit verpflichten würde.

Art. 272 LP. – Conditions d'octroi d'une ordonnance de séquestre en vue de garantir le paiement de créances d'aliments futures découlant de l'art. 151 CC.

Art. 80 LP. – La mainlevée définitive ne pourrait être accordée dans la poursuite consécutive en prétention de sûreté que si le jugement ne condamne pas seulement le débiteur à payer des aliments mais aussi à fournir des sûretés.

I.

Mit Eingabe vom 24. Januar 1995 stellte die Klägerin das Begehren, es sei in der Betreibung auf Sicherheitsleistung Nr. 94/21, 251 des Betreibungsamtes Z. definitive Rechtsöffnung für Fr. 202 468.– nebst Fr. 285.– Arrest-Gerichtsgebühr, Fr. 467.60 Arrest-Vollzugskosten und Fr. 228.– Zahlungsbefehlskosten zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Die Klägerin reichte diesbezüglich zu den Akten das Urteil des Bezirksgerichts Meilen i.S. Klägerin gg. Beklagten betreffend Ehescheidung, worin der Beklagte zur Zahlung monatlicher Unterhaltsbeiträge an die Klägerin von Fr. 1800.– ab Eintritt der Rechtskraft für die Dauer von zehn Jahren verpflichtet wurde. Am 24. Mai 1994 erwirkte die Klägerin einen Arrestbefehl im Sinne von Art. 271 Ziff. 1 SchKG für die Forderung von Fr. 202 468.–. Verlangt wird nunmehr im Rahmen der Arrestprosequierung durch Betreibung im Sinne von Art. 278 Abs. 2 SchKG definitive Rechtsöffnung für Sicherheitsleistung (künftig fällige kapitalisierte Unterhaltsbeiträge ab 1. Juni 1994) zuzüglich Arrest-Gerichtsgebühr, Arrestvollzugskosten und Betreibungskosten im eingangs erwähnten Umfang.

II.

1. Die Klägerin hat nach Erwirkung eines Arrestes auf Sicherheitsleistung zur Prosequierung Betreibung auf Sicherheitsleistung gemäss Art. 38 SchKG angehoben (BSchK 1978 S. 161 ff.). Geltend gemacht wird ein Anspruch auf Sicherstellung zukünftig fällig werdender Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 151 ZGB. Zu prüfen ist im folgenden, ob ein solcher Anspruch gestützt auf welche Grundlagen besteht und ob aufgrund der Akten die Voraussetzungen für die Erteilung der Rechtsöffnung vorhanden sind.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Sicherstellung einer gestützt auf Art. 151 zugesprochenen Rente mangels einer ausdrücklichen bundesrechtlichen Regelung in sinngemässer Anwendung von Art. 43 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 7 ZGB zulässig. Voraussetzungen sind einerseits die Gefährdung der Erfüllung der Rentenzahlungspflicht und andererseits die persönliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (BGE 107 II 396 ff.). Nach Zürcherischer Praxis ist sodann ein Arrest auf Sicherheitsleistung von Unterhaltsbeiträgen zulässig, wenn nebst der glaubhaft gemachten Forderung gemäss der vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien ein Arrestgrund gegeben ist (ZR 89 1990, Nr. 113). Mit Beschluss vom 23. März 1993 hat das Obergericht sodann einen Arrest auf Sicherheits-

leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen gestützt auf eine Zahlungsverpflichtung im Scheidungsurteil und Art. 292 ZGB bewilligt (R. gg R., Proz. Nr. NN930064/IIZK).

3. Gemäss dem Grundsatz von Art. 79 SchKG hat ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben ist, zur Geltendmachung seines Anspruchs den ordentlichen Prozessweg zu betreten und dort den Bestand seines Anspruches festzustellen und allenfalls auch den Rechtsvorschlag zu beseitigen. Ausnahmsweise steht ihm im summarischen Verfahren ein Anspruch auf Erteilung der Rechtsöffnung zu, falls er seine Forderung auf ein Urteil bzw. ein Urteilssurrogat oder eine unterschriebene Schuldanerkennung bzw. eine in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verpflichtung stützt (Art. 80 und 82 SchKG).

4. Vorliegend stützt sich die Klägerin auf ein rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 12. Juli 1990, worin der Beklagte zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde. Eine gerichtliche Verpflichtung zur Leistung einer Sicherstellung besteht nicht. Damit steht aber bereits fest, dass kein Rechtsöffnungstitel in der vorliegenden Betreibung auf Sicherheitsleistung vorhanden ist. Eine gerichtliche Verpflichtung zur Zahlung monatlich fälliger Unterhaltsbeiträge enthält keine Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit für zukünftig fällig werdende monatliche Unterhaltsbeiträge, da es sich dabei um zwei verschiedene Ansprüche handelt. Auch die eingangs erwähnte Tatsache, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung besteht, entbindet die Klägerin in vorliegendem Verfahren nicht, für die Beseitigung des Rechtsvorschlages einen Rechtsöffnungstitel im Sinne eines Urteils auf Sicherstellung beizubringen (unzutreffend: B1SchKG 1990 S. 205). In analoger Weise hat ein Gläubiger in einer Betreibung auf Pfandverwertung im Rechtsöffnungsverfahren – falls das Pfandrecht im Rechtsvorschlag bestritten wurde – einen Rechtsöffnungstitel auch für das Pfandrecht beizubringen. Unerheblich ist sodann in diesem Verfahren, dass die Arrestrichterin in vorliegender Sache einen Arrest auf Sicherheitsleistung bewilligt hat, war doch in diesem Verfahren der grundsätzliche Anspruch lediglich glaubhaft zu machen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Klägerin auch keine unterschriebene Anerkennung des Beklagten für eine Sicherstellung und damit einen provisorischen Rechtsöffnungstitel vorlegt (Art. 82 Abs. 1 SchKG).

5. Die Klägerin hat damit den Arrest im ordentlichen Verfahren zu prosequieren. Das Rechtsöffnungsbegehren ist mangels Rechtsöffnungstitel abzuweisen. Bemerkt sei schliesslich noch, dass eine Betreibung auf Sicherheitsleistung nicht in eine Betreibung auf Pfändung oder Konkurs umgewandelt werden kann. Damit kann auch keine Rechtsöffnung für bereits fällige Beiträge erteilt werden (act. 1 S. 2 Ziff. 4).

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH, Verfügung des Audienzrichters vom 23. Februar 1995.